# Allgemeine Geschäftsbedingungen für die **SVG/DKV Servicecard**

# 1. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

a) Allgemeine Geltung

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-SVG) gelten für die Vertragsbeziehung zwischen dem jeweiligen Herausgeber der SVG/DKV Servicecard(s)

- nachstehend SVG-Karte(n) – (nachfolgend lit. c)) und dem Kunden in der jeweils gültigen Fassung. Nach der Beendigung der Geschäftsbeziehung gelten bis zu deren vollständigen Abwicklung die Allgemeinen Geschäftsbedingungen weiter. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Kunden sind nicht verbindlich, auch wenn SVG den Vertrag durchführt, ohne solchen ausdrücklich zu widersprechen. Die vorliegende Fassung ersetzt alle früheren Fassungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

# b) Geltung anderer besonderer Bedingungen

Mit dem Kunden vereinbarte besondere Bedingungen für sonstige Leistungen der SVG gehen diesen AGB-SVG vor, auch wenn diese von diesen AGB-SVG abweichende oder hierzu im Widerspruch stehende Regelungen enthalten.

c) Herausgeber der SVG-Karte(n) SVG-Karte(n) werden von den SVG Straßenverkehrs-Genossenschaften (SVG´en) und sonstigen, diesem Verfahren angeschlossenen Stellen – nachstehend SVG genannt – ausgegeben. Für den Kunden gilt ausschließlich die jeweils vertragschließende SVG (Stelle) als Herausgeber.

Über Änderungen dieser Bedingungen wird die SVG den Kunden schriftlich unterrichten, ohne dass die geänderten Bedingungen im Einzelnen oder die Neufassung der Bedingungen insgesamt übersandt oder mitgeteilt werden müssten; es genügt die Unterrichtung über die Tatsache der Änderung auch in elektronischer Form. Die schriftliche Unterrichtung kann auch auf den Rechnungen und Rechnungszusammenstellungen erfolgen. Sofern der Kunde nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Änderung schriftlich widerspricht, gilt dies als Einverständnis mit der Änderung; hierauf wird die SVG Änderungsmitteilungen hinweisen.

# 2. Vertragszweck und Vertragsbegründung

a) SVG ermöglicht ihren Kunden bei vertraglich verbundenen Servicepartnern und deren Servicestellen (Servicepartnern) Lieferungen und Leistungen, die mit dem Betrieb eines Kraftfahrzeuges in Zusammenhang stehen und über SVG angeboten werden, bargeldlos zu erwerben, bzw. in Anspruch zu nehmen.

Die Geschäftsbeziehung zwischen der jeweiligen SVG und dem Kunden kommt auf Grundlage eines vom Antragsteller gestellten Antrages, mit dem er diese AGB zur Kenntnis nimmt und anerkennt, sowie der Annahmebestätigung der SVG zustande, spätestens aber mit der Annahme der von SVG an den Kunden übersandten SVG-Karte(n)

b) SVG räumt dem Kunden bei Vertragsschluss ggfs einen bestimmten Verfügungsrahmen und ein bestimmtes Zahlungsziel ein. Der Verfügungsrahmen stellt den Maximalbetrag, bis zu dem der Kunde Lieferungen und Leistungen unter Verwendung der SVG-Karte in Anspruch nehmen darf. SVG ist berechtigt, die Einhaltung des Verfügungsrahmens zu überwachen Der Kunde darf den Verfügungsrahmen nur insoweit nutzen, wie er nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen in der Lage ist, die SVG-Forderungen bei Fälligkeit vollständig auszugleichen. Auch wenn der Kunde den Verfügungsrahmen (unerlaubt) überschritten hat, bleibt er zur Zahlung der SVG-Forderungen aus Lieferungen und Leistungen verpflichtet.

Der Verfügungsrahmen kann von SVG jederzeit nach billigem Ermessen i.S.d. §315 BGB einseitig erhöht oder reduziert werden. Die Anpassung wird dem Kunden in geeigneter Form (Telefon, E-mail etc.) mitgeteilt. Eine Reduzierung des Verfügungsrahmens mit sofortiger Wirkung wird seitens SVG nur aus wichtigem Grund i.S.d. §13 lit. b) vorgenommen. Das Recht zur Sperrung (§13) der SVG-Karte(n) bleibt hiervon unberührt. unberührt.

# 3. Vertragsgegenstand und Einsatzzweck

Zur Effüllung des Vertragszwecks stellt SVG dem Kunden selbst oder über verbundene Partner SVG-Karten zur Erfassung einer in Anspruch genommen Lieferung oder Leistung zur Verfügung.

# a) Einsatzzweck der SVG-Karte(n) im In- und Ausland

Die SVG-Karte berechtigt den Kunden und ihre Erfüllungsgehilfen, bei den vertraglich angeschlossenen Servicepartnern und -stellen im In- und Ausland, in einigen Fällen auch unmittelbar bei der SVG, ausschließlich zu gewerblichen und fahrzeugbezogenen Zwecken bargeldlos Waren zu erwerben oder Werk- und Dienstleistungen sowie sonstige Leistungen in Anspruch zu nehmen. Bei im Übrigen berechtigter Nutzung der SVG-Karte kann der Kunde eine spätere Rechnungsbeanstandung nicht darauf stützen, dass der Einsatz der SVG-Karte zum Warenerwerb oder zur Inanspruchnahme von Leistungen nicht einem gewerblichen und fahrzeugbezogenen Zweck gedient habe.

# b) Einsatz speziell in Italien

Sofern mit italienischen Lieferanten ein Bezugsvertrag über bestimmte Waren im Sinne des Art. 1559 des italienischen Bürgerlichen Gesetzbuches bzw. ein Dienstleistungs- bzw. Dienstleistungswerkvertrag geschlossen wurde, berechtigt die SVG-Karte den Kunden und ihre Erfüllungsgehilfen, regelmäßig wiederkehrende und dauernde Lieferungen von bestimmten Waren im Sinne des Art. 1559 des italienischen Bürgerlichen Gesetzbuches ("Codice Civile") für den üblichen und gewöhnlichen Bedarf bzw. die Dienstleistungen an deren Servicestellen des Lieferanten bargeldlos in Anspruch zu nehmen. Der Kunde wird über das Bestehen von Bezugsverträgen bzw. Dienstleistungs- bzw. Dienstleistungswerkverträgen mit italienischen Lieferanten auf Wunsch informiert. Die generelle Tatsache erfolgter Änderungen im Bestand von Verträgen mit italienischen Lieferanten wird dem Kunden periodisch, in der Regel quartalsmäßig, in der Informationszeile der Rechnungszusammenstellung mitgeteilt und zwar mit dem Hinweis, dass die betreffenden Änderungen im Detail vom Kunden abgerufen werden können.

Alle anderen in Italien über eine SVG-Karte bargeldlos in Anspruch genommenen Waren, Werk- oder Dienstleistungen werden gegenüber dem Kunden als Drittlieferungen erbracht.

# 4. Nutzungsberechtigung der SVG-Karte

a) Nutzungsberechtigung: Die Nutzung der SVG-Karte durch andere Personen als den Kunden und seine Erfüllungsgehilfen oder für andere als die ausgewiesenen oder gemieteten Kraftfahrzeuge ist grundsätzlich nicht gestattet und bedarf der Zustimmung von SVG.

b) Benennung der Nutzungsberechtigten: Die SVG kann jederzeit verlangen, dass ihr die Nutzungsberechtigten, denen der Kunde die SVG-Karte zur Nutzung überlassen hat, nebst ihren Anschriften benannt und ihre Unterschriftsproben überlassen werden.

c) Subunternehmer: Im Einzelfall kann die SVG auf Grundlage einer besonderen schriftlichen Vereinbarung mit dem Kunden und seinem Subunternehmer gestatten, SVG-Karte(n) dem Subunternehmer zu überlassen. Bei jeder Überlassung einer SVG-Karte an einen Subunternehmer haften der Kunde und der Subunternehmer gesamtschuldnerisch. Die Haftung kann von dem Kunden bei der Beendigung der Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und seinem Subunternehmer nicht durch eine Sperrmeldung bei der SVG oder durch die Aufnahme in das Sperrsystem beschränkt werden. Die Haftung endet erst mit der Rückgabe der SVG-Karte an die SVG.

#### 5. Kartennutzung

# a) Vorlage der SVG-Karte; Prüfung

Die Servicepartner und -stellen sind zur Prüfungen der Berechtigung des Inhabers der SVG-Karte berechtigt, aber nicht verpflichtet. Sie können sich hierzu amtliche Ausweise, den Zulassungsschein des Kraftfahrzeugs oder den Fahrzeugmietvertrag vorlegen lassen und Lieferungen und Leistungen ablehnen, falls der Verdacht besteht, dass die eingesetzte SVG-Karte unbefugt genutzt werden soll, verfallen oder gesperrt ist.
b) Belastungsbeleg und Belegprüfung

Wird an der Servicestelle ein Belastungsbeleg/Lieferschein erstellt, ist dieser, soweit technisch vorgesehen, vom Benutzer der SVG-Karten zu unterschreiben. Vor der Unterzeichnung hat der Benutzer der SVG-Karten zu prüfen, ob der Belastungsbeleg/Lieferschein richtig ausgefüllt ist, insbesondere die Angaben über die bezogenen Lieferungen und Leistungen nach Art, Menge und/oder Preis zutreffend sind. Bei Belegunterzeichnung findet eine Unterschriftsprüfung durch die Servicepartner nicht statt und ist nicht Vertragsgegenstand.

# c) Beleglose Nutzung

Bei bestimmten vollständig oder teilweise automatisierten Servicestellen wird aus technischen Gründen kein Belastungsbeleg/Lieferschein erstellt. In diesen Fällen erfolgt die Nutzung der SVG-Karte durch vorschriftsmäßige Benutzung des Kartenterminals oder der sonst vorgesehenen technischen Einrichtungen. In diesem Fällen weist der Kunde oder sein Erfüllungsgehilfe seine Berechtigung durch Eingabe einer persönlichen Identifikationsnummer (PIN-Code) nach. Bei dreifacher falscher PIN-Eingabe ist die SVG-Karte aus Sicherheitsgründen vorübergehend deaktiviert. Der Kunde sollte sich in diesem Fall unverzüglich mit SVG in Verbindung setzen. Bei Bestellung einer Ware oder Inanspruchnahme einer Leistung unmittelbar bei SVG weist der Kunde durch Angabe des Kundennamens und der Kundennummer seine Berechtigung nach.

#### 6. Eigentum an SVG-Karte, Austausch, Rückgabe und Wiederauffinden von SVG-Karte(n)

a) Eigentümer der SVG-Karte: Die SVG-Karte(n) bleiben Eigentum der SVG oder des Dritten, der im Zeitpunkt der Überlassung der SVG-Karte(n) Eigentum an dem betreffenden SVG-Karte(n) hatte.

b) Austausch der SVG-Karte: Etwaige Beschädigungen oder Funktionsfehler der SVG-Karte hat der Kunde der SVG unverzüglich mitzuteilen. SVG ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, dem Kunden eine neue SVG-Karte im Austausch zur Verfügung zu stellen. Liegt eine von Kunden zu vertretende Beschädigung vor, kann SVG den Austausch von der Übernahme der Kosten abhängig machen. Etwaige Ansprüche des SVG gegen den Kunden aufgrund solcher Beschädigungen bleiben unberührt.

c) Änderung des Fahrzeuges: Soweit es sich um fahrzeugbezogene SVG-Karte(n) handelt, sind diese bei einer Änderung des Kennzeichens oder der Stilllegung des registrierten Fahrzeuges unverzüglich an die SVG zurückzugeben; auch im Fall der vorübergehenden Stilllegung, wenn diese voraussichtlich einen

Zeitraum von zwei (2) Monaten überschreiten wird.

d) Rückgabe der SVG-Karte: Nach Ablauf der Geltungsdauer, nach der Untersagung der weiteren Nutzung, nach dem Ende der Geschäftsbeziehung sowie dann, wenn sie ungültig oder beschädigt worden sind, sind die SVG-Karten unverzüglich und unaufgefordert an SVG herauszugeben. Die SVG-Karten sind vor Rückgabe vom dem Kunden durch Einschneiden des Magnetstreifen unbrauchbar zu machen. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden an der Karte ist ausgeschlossen.

e) Wiederauffinden der SVG-Karte: Eine als abhandengekommen gemeldete SVG-Karte darf bei Wiederauffinden nicht mehr benutzt werden, sondern ist an SVG zurückzugeben.

# 7. Sorgfaltspflichten, Haftung des Kunden und Freistellung von der Haftung

a) Verwahrung: Der Kunde sowie seine Erfüllungs – und Verrichtungsgehilfen sind verpflichtet, alle SVG-Karten mit besonderer Sorgfalt aufzubewähren und zu verwenden, um zu verhindern, dass sie abhandenkommen und/oder missbräuchlich genutzt werden. SVG-Karte(n) dürfen insbesondere nicht in einem

unbewachten Fahrzeug oder Räumen verwahrt werden. b) PIN-Code: Wird an den Kunden eine persönliche Identifikationsnummer (PIN-Code) ausgegeben, ist diese vertraulich zu behandeln und darf nur an berechtigte Dritte weitergegeben werden. Die PIN darf insbesondere nicht auf der SVG-Karte vermerkt oder in anderer Weise unverschlossen oder zusammen mit der SVG-Karte aufbewahrt werden. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass derjenige, dem er die SVG-Karte(n) überlässt, bei Verwendung der SVG-Karte(n) alle notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen trifft, um ein Ausspähen der PIN und/oder der

Magnetstreifendaten durch Unbefugte zu verhindern.
c) Unterrichtungs- und Anzeigepflichten bei Verlust: Stellt der Kunde den Verlust oder Diebstahl des ihm überlassenen SVG-Karte(n), die missbräuchliche

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für die SVG/DKV Servicecard

Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung der SVG-Karte(n) oder der PIN fest oder hat der Kunde den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt in den Besitz einer SVG-Karte gelangt ist, eine missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung einer SVG-Karte vorliegt, ist SVG unverzüglich zu benachrichtigen (Sperranzeige). Die Sperranzeige kann telefonisch, per E-Mail, Fax oder schriftlich an die dem Kunden mit Aufnahme der Geschäftsbeziehung zum Zweck der Sperranzeige mitgeteilten Kontaktdaten erfolgen. Der Kunde hat SVG unverzüglich nach Feststellung einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Nutzung einer SVG-Karte zu unterrichten. Jeder Diebstahl oder Missbrauch ist von dem Kunden unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen. Der Kunde ist verpflichtet, SVG eine Abschrift der Anzeige zu übermitteln. Kommt die SVG-Karte einem Erfüllungsgehilfen des Kunden abhanden, so ist er auf Verlangen zu benennen.

d) Haftung: Für die vertragswidrige Benutzung bzw. den Missbrauch der SVG-Karte haftet der Kunde, es sei denn, er und der berechtigte Nutzer haben alle zumutbaren Vorkehrungen gegen die vertragswidrige Benutzung bzw. den Kartenmissbrauch getroffen, wofür der Kunde beweispflichtig ist. Der Kunde hat alle ihm zumutbaren Vorkehrungen gegen die vertragswidrige Benutzung oder den Kartenmissbrauch insbesondere dann nicht getroffen, wenn die vertragswidrige oder missbräuchliche Benutzung der SVG-Karte dadurch erleichtert oder ermöglicht wurde, dass

aa) die SVG-Karte nicht sorgfältig verwahrt wurde (lit. a),

**bb)** die SVG-Karten nicht vollständig an SVG zurückgeschickt wurde (Ziffer 6 lit. d) **cc)** der PIN-Code auf der SVG-Karte vermerkt oder in sonstiger Weise unmittelbar mit ihr verbunden oder verwahrt wurde (lit. b),

dd) die Diebstahls- oder Verlustanzeige nicht unverzüglich nach Entdeckung an die SVG weitergeleitet wurde (lit. c) oder

ee) die SVG-Karte(n) unbefugt an Dritte oder Subunternehmer weitergegeben wurde (Ziffer 4 ) oder

ff) kein neuer PIN-Code beantragt wurde, nachdem die Berechtigung eines Dritten zur Nutzung der SVG-Karte erloschen ist.

Der Kunde hat Verletzungen der Sorgfaltspflichten durch Personen, denen er die SVG-Karte überlassen hat, zu vertreten.

#### e) Freistellung

Die SVG stellt den Kunden bei Beachtung der zumutbaren Vorkehrungen von der Haftung für etwaige Benutzungen der SVG-Karte frei, die nach Eingang der Diebstahl- und/oder Verlustmeldung bei der SVG vorgenommen werden.

# 8. Zustandekommen einzelner Verträge zum Bezug von Lieferungen und Leistungen

a) Bezugsberechtigung: Der Kunde ist berechtigt, durch Verwendung der SVG-Karte gemäß dieser Vertragsbedingungen bei den angeschlossenen Servicepartnern bargeldlos bestimmte Waren und Dienstleistungen zu erwerben bzw. in Anspruch zu nehmen (Waren und Dienstleistungen nachfolgend gemeinsam als "Lieferungen und Leistungen" bezeichnet).

b) Lieferfreiheit der SVG und der Servicepartner: Weder SVG noch die jeweilige Servicestelle oder Servicepartner sind zur Erbringung von Lieferungen und Leistungen bzw. zum Abschluss einzelner Verträge zum Bezug von Lieferungen und Leistungen durch den Kunden verpflichtet. Eine solche Verpflichtung entsteht erst durch den Abschluss eines Einzelvertrags über die betreffende Vertragslieferung/-leistung. Insbesondere übernimmt SVG keine Gewähr für die Lieferfähigkeit der Servicepartner, gleich ob es sich um Direktlieferungen oder Drittlieferungen handelt.

# c) Inhalt der Einzelverträge:

aa) Direktlieferung: Soweit möglich erfolgen Lieferungen und Leistungen im Namen und für Rechnung von SVG aufgrund entsprechender Verträge mit den Servicepartnern und sonstigen Dritten (Kooperationspartnern). Die Servicestelle ist in keinem Fall berechtigt, mit Wirkung für die SVG und zu deren Lasten Erweiterungen des gesetzlichen Leistungsumfangs oder Abweichungen von den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu vereinbaren und/oder Garantien mit Wirkung für SVG oder sonstigen besonderen Dritten (Kooperationspartner) abzugeben.

bb) Drittlieferung und Kommission: In Fällen, in welchen sich die Direktlieferung mit den Servicepartnern nicht vereinbaren lässt, vermittelt SVG stattdessen das Leistungsangebot des Servicepartners oder des sonstigen (Kooperationspartner); in diesem Fall werden die Lieferungen und Leistungen entweder unmittelbar von dem Servicepartner gegenüber dem Kunden erbracht und SVG erwirbt die hieraus entstehenden Forderungen gegenüber den Kunden entgeltlich von dem jeweiligen Servicepartner, der die SVG Karte akzeptiert hat ("Drittlieferung"), beziehungsweise von dem Dritten oder SVG erbringt die Lieferungen und Leistungen an den Kunden im eigenen Namen, aber auf fremde Rechnung des Servicepartners oder des Dritten aufgrund entsprechender Verträge mit dem Servicepartner ("Kommission"). Für den Fall der Drittlieferung stimmt der Kunde bereits jetzt den jeweiligen Abtretungen der Forderungen des jeweiligen Servicepartners oder des Dritten gegen den Kunden an SVG zu. Der Kunde ist verpflichtet, im Fall der Drittlieferung alle Forderungen bestehend aus dem jeweiligen Forderungsbetrag zuzüglich den in Ziffer 9. dieser AGB genannten Preisen und Serviceentgelte an SVG zu erstatten bzw. zu bezahlen. Im Falle von Drittlieferungen übernimmt SVG in Bezug auf den Einzelvertrag keine Pflichten im Hinblick auf die Erbringung von Lieferungen und Leistungen gegenüber dem Kunden. Für den Fall der Kommission werden die Lieferungen und/oder Leistungen von SVG an den Kunden erbracht und der Kunde hat diese an SVG gemäß den Bestimmungen dieser AGB zu begleichen.

# 9. Preise und Serviceentgelte

# a) Preise für die Waren und Werk- und Dienstleistungen als solche

Für die Lieferungen und Leistungen berechnet SVG grundsätzlich die vor Ort ersichtlichen bzw. taxmäßigen oder üblichen Preise. Die Preise für Kraftstoff berechnet SVG jedoch auf der Grundlage der ihr selbst von der Mineralölwirtschaft (über Kooperationspartner) mitgeteilten und in Rechnung gestellten aktuellen Listen-, Zonen- oder Säulenpreise zum jeweiligen Bezugszeitpunkt unter Einsatz der SVG-Karte. Diese Preise können im Einzelfall in einigen Ländern von den an

der Servicestelle angegebenen Säulenpreisen (Pumpenpreisen) abweichen. In diesem Fall weicht der von SVG gegenüber dem Kunden berechnete Preis auch von einem Belastungsbeleg ab, wenn dieser vor Ort durch die Servicestelle erstellt wird.

#### b) Serviceentgelte

SVG berechnet für die vom Kunden im In- und Ausland in Anspruch genommenen Lieferungen und Leistungen zusätzlich Serviceentgelte in Form prozentualer Aufschläge oder fester Beträge, die sich aus der jeweils im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Lieferung oder Leistung gültigen Liste der Serviceentgelte (nachfolgend Servicefee-Liste) ergeben.

Die Servicefee-Liste wird dem Kunden bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung sowie jederzeit bei der SVG auf Anforderung hin übermittelt. Soweit technisch möglich, kann diese Servicefee-Liste jederzeit im geschlossenen Benutzerbereich im Internet unter www.svg.de abgerufen werden.

Die Servicefee-Liste kann vom Kunden jederzeit in ihrer jeweils für die Geschäftsverbindung gültigen Fassung bei SVG kostenlos angefordert werden. SVG ist berechtigt, die Serviceentgelte und Kartengebühren nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu ändern und für bisher nicht entgeltpflichtige Lieferungen und Leistungen und/oder Aufwendungen, die im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden, neu einzuführen und festzusetzen. SVG wird den Kunden hierüber schriftlich unterrichten, ohne dass die geänderte Servicefee-Liste insgesamt mitgeteilt werden müsste; es genügt die Unterrichtung über die Tatsache der Änderung auch in elektronischer Form (z.B. Email) oder als Information.

# c.) Sonstige Kosten

Für Bankgebühren und sonstige Kosten, die SVG bei Auslandsüberweisungen, Scheckeinreichungen oder Rücklastschriftgebühren des Kunden entstehen und für etwaig anfallende Steuern, Abgaben und sonstige hoheitliche Belastungen im Zusammenhang mit den Lieferungen und Leistungen (nachfolgend zusammen "sonstige Kosten"), kann SVG vom jeweiligen Kunden Erstattung der der SVG berechneten sonstigen Kosten auch dann verlangen, wenn dies nicht als Entgelt in der jeweils aktuellen Servicefee-Liste aufgeführt ist.

# 10. Rechnungsstellung und Fälligkeit, Rechnungsprüfung und Saldofeststellung, Beanstandungen, Lastschriftverfahren a) Rechnungsstellung

Unabhängig davon, über welche Währung der Lieferschein/Belastungsbeleg ausgestellt ist bzw. in welcher Währung die Lieferung oder Leistung angeboten und in Anspruch genommen wurde, rechnet SVG die sich hieraus ergebende Forderung in der Landeswährung des Kunden (Währung am Sitz des Kunden) ab, sofern nicht zur Begleichung der SVG Rechnung eine andere Währung vereinbart ist. Sofern die Landeswährung des Kunden, die zur Begleichung der Rechnung vereinbarte Währung oder die Transaktionswährung (Währung am Liefer- und/oder Leistungsort) nicht der Euro ist, erfolgt die Umrechnung gemäß des durch die Europäische Zentralbank veröffentlichten und zum jeweiligen Stichtag

gültigen EURO-Referenzkurs (www.ecb.europa.eu/stats/exchange /eurofxref/html/index.en.html). Sollte für einen bestimmten Transaktionstag kein EURO-Referenzkurs verfügbar sein, so erfolgt die Umrechnung gemäß dem letzten verfügbaren Kurs, welcher dem Transaktionstag vorausgegangen ist. Findet eine Umrechnung aus anderen bzw. in andere Währungen als den Euro statt, ist SVG berechtigt, für die Möglichkeit der Auswahl einer Zahlwährung und/oder zum Ausgleich von Kursänderungsrisiken zwischen Transaktionstag und Fälligkeit der Rechnung ein angemessenes Serviceentgelt zu erheben.

b) Rechnungsprüfung und Saldofeststellung: Der Kunde hat die SVG-Rechnungen auf Ihre Richtigkeit unverzüglich zu prüfen und Beanstandungen unverzüglich, spätestens jedoch 2 Monate nach Rechnungsdatum, schriftlich der SVG anzuzeigen. Nach Ablauf der Frist von 2 Monaten nach Rechnungsdatum ist jede Beanstandung ausgeschlossen und der Rechnungssaldo gilt als gebilligt, es sei denn, die Rechnungsprüfung ist ohne Verschulden des Kunden unmöglich gewesen. Soweit eine Bereitstellung der Rechnung im Wege des E-Invoicing erfolgt, gilt dieses entsprechend.

c) Beanstandung der Rechnungen: Will der Kunde geltend machen, dass eine ihm berechnete Lieferung oder Leistung nicht an einen Nutzungsberechtigten erfolgt und/oder der Belastungsbeleg/Lieferschein durch andere Personen als den Kunden oder seine Erfüllungsgehilfen unter Verletzung der Verwendungsbestimmungen hergestellt worden sei, so hat er dies unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Monaten nach Rechnungsdatum, unter Angabe aller in der Rechnung beanstandeten Daten, insbesondere des Betrages, der Rechnungsposition und der vollständigen Gründe seiner Beanstandung der SVG schriftlich oder per Telefax bzw. per E-Mail anzuzeigen und mögliche Nachweise unverzüglich zu übermitteln.

Die Zahlungspflicht und -frist wird durch eine solche Anzeige nicht gehemmt. Die SVG wird nach billigem Ermessen den bestrittenen Betrag nach Eingang der Anzeige vorläufig nicht geltend machen und etwa bereits erfolgte Zahlungen erstatten

# d) Prüfung der Beanstandung

Die SVG wird mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auf der Grundlage der ihr vom Kunden und von der betreffenden Servicestelle mitgeteilten Informationen die Zahlungspflicht prüfen. Die vorläufig nicht geltend gemachte Forderung ist zu erfüllen, sobald feststeht, dass ein Anspruch des Kunden auf Gutschrift nicht besteht. Die vorläufig nicht geltend gemachte Forderung ist, soweit sich die Beanstandung als unbegründet erwiesen hat, von dem Kunden ab dem ursprünglichen Fälligkeitszeitpunkt mit Fälligkeitszinsen gemäß Ziffer 11. a) zu verzinsen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugszinssatzes gemäß Ziffer 12. c) im Verzugsfall bleibt unberührt.

# e) Lastschriftverfahren

Die SVG ist nach ihrer Wahl berechtigt, sämtliche Leistungsentgelte im Wege der Abbuchung oder des "SEPA-Firmenlastschrift-Verfahrens" (Single Euro Payments Area = SEPA) einzuziehen. Der Kunde ist auf Aufforderung verpflichtet, der SVG oder dem von SVG mit dem Einzug der Forderungen Beauftragten eine Ermächtigung zum Forderungseinzug im Wege der SEPA-Firmenlastschrift zu erteilen.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für die SVG/DKV Servicecard

Soweit die Forderungen im Wege des SEPA-Firmenlastschriftverfahrens eingezogen werden, wird der Kunde über den Betrag und den Zeitpunkt des Einzugs durch eine entsprechende Lastschriftanzeige (separat oder auf der Rechnung) oder in sonstiger Weise spätestens am Tage vor Lastschriftausführung informiert. Der Kunde stimmt der vorstehenden Verkürzung der Vorabankündigung von 14 Kalendertagen vor dem Fälligkeitstermin auf einen Bankarbeitstag hiermit zu. f) Änderung der Bankverbindung

Der Kunde hat jede Änderung der Bankverbindung unverzüglich der SVG schriftlich oder per Telefax mitzuteilen und ein neues Mandat für das "SEPA-Firmenlastschrift-Verfahren" zu erteilen.

- 11. Fälligkeitszinsen; Verzugseintritt durch Überschreiten des Zahlungsziels a) Fälligkeit und Zahlungstermine: Die von SVG laufend oder für vereinbarte Zeitabschnitte berechneten Lieferungen und/oder Leistungen sind ohne Abzug sofort zahlbar (Fälligkeit). Vereinbaren SVG und der Kunde abweichend hiervon eine Leistungszeit nach dem Kalender (Zahlungsziel), weist SVG diese auf der Rechnung gesondert aus.
- b) Fälligkeitszinsen: Die SVG berechnet Fälligkeitszinsen in Höhe von 9%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247, sofern der Kunde Kaufmann i.S. des Handelsrechts ist.
- c) Verzugseintritt: Überschreitet der Kunde das mit SVG vereinbarte Zahlungsziel, so gerät er ohne Mahnung in Verzug.

# 12. Verzugsfolgen; Verzugszinsen

- a) Verzug: Gerät der Kunde mit der Bezahlung einer (ersten) Rechnung in Verzug, so verfallen sämtliche Vergünstigungen und Zahlungsziele anderer Rechnungen, gleich ob diese schon eingegangen sind oder später eingehen. Solche offenen Rechnungen sind unabhängig von einem darauf etwa vermerkten späteren Fälligkeitstermin sofort brutto zu begleichen.
- b) Verzugsschaden: Der Kunde hat der SVG den durch den Verzug entstandenen Schaden, insbesondere die Kosten der Inanspruchnahme von Rechtsanwälten, zu ersetzen
- c) Verzugszinsen: Die SVG berechnet Verzugszinsen in Höhe von 9%-Punkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.
- d) Tilgungsbestimmung: Ist der Schuldner mit der Bezahlung mehrerer Rechnungen in Verzug und reicht eine von ihm geleistete Zahlung nicht zur Tilgung sämtlicher Schulden aus, so werden die Schulden in der Reihenfolge des § 366 Abs. 2 BGB getilgt.

# f) Aufrechnung und Zurückbehaltung

Gegen die Ansprüche der SVG kann der Kunde mit etwaigen Ansprüchen nur dann aufrechnen, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Das gleiche gilt für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten, sofern nicht ein Zurückbehaltungsrecht gerade aus dem Geschäftsvorfall (Einzelvertrag) geltend gemacht wird, der in der konkreten Rechnung der SVG enthalten ist. In den Fällen, in denen der Einzelvertrag im Namen und für Rechnung der Servicestelle oder eines sonstigen Kooperationspartners geschlossen wird, ist der Kunde nicht berechtigt, der SVG die Einwendungen entgegenzuhalten, die der Kunde gegenüber der Servicestelle aus der mit dieser bestehenden Vertragsbeziehung geltend machen kann.

# 13) Nutzungsuntersagung, Kartensperre

- a) unter Einhaltung einer Frist: Die SVG kann auch ohne Nennung von Gründen jederzeit mit angemessener Frist unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden die Benutzung der SVG-Karte(n) untersagen und die SVG-Karte(n) bei den Servicestellen sperren.
- b) ohne Frist aus wichtigem Grund: Wenn ein wichtiger Grund vorliegt, durch den die weitere Benutzung einzelner oder aller SVG-Karte(n) und/oder die Fortsetzung der Geschäftsbeziehung für die SVG unzumutbar ist, kann die SVG auch fristlos mit sofortiger Wirkung oder mit nach billigem Ermessen bestimmter kurzer Frist die Benutzung der SVG-Karte(n) untersagen und die SVG-Karte(n) bei den Servicestellen sperren.
- Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
- aa) wenn der Kunde ohne vorherige Genehmigung der SVG den ihm
- eingeräumten Verfügungsrahmen überschreitet,
- **bb)** wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat, die für die Entscheidung der SVG über die Aufnahme der Geschäftsbeziehung von erheblicher Bedeutung waren, **cc)** wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Erhöhung einer
- cc) wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Erhöhung einer Sicherheit gemäß Ziffer 18. oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der von der SVG gesetzten angemessenen Frist nachkommt,
- dd) wenn es zu Lastschrift-Protesten kommt oder sonst fällige Rechnungen nicht bezahlt werden, es sei denn, der Kunde hat dies nicht zu vertreten,
- ee) wenn das Mandat für das SEPA-Firmenlastschriftverfahren oder der Abbuchungsauftrag widerrufen wird,
- ff) wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden beantragt wird oder der Kunde zur Abgabe der Vermögensauskunft an Eides statt verpflichtet ist,
- gg) wenn eine nicht nur unerhebliche Verschlechterung der Vermögenslage des Kunden eintritt oder einzutreten droht, insbesondere sich die über ihn eingeholten Auskünfte nicht nur unerheblich verschlechtern und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber der SVG gefährdet ist,
- hh) wenn eine SVG-Karte unbefugt an Dritte weitergegeben wurde oder
- ii) bei begründetem Verdacht, dass die SVG-Karte(n) vertragswidrig benutzt wird/werden.

# c) Generelles Nutzungsverbot in bestimmten Fällen

Dem Kunden sowie seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ist die weitere Nutzung der SVG-Karte(n) generell, d.h. auch ohne besondere Mitteilung der SVG, untersagt, wenn er erkennen kann, dass die Rechnungen der SVG bei Fälligkeit nicht ausgeglichen werden können oder die Geschäftsbeziehung beendet ist.

# d) Unterrichtung der Servicestellen

Die SVG ist berechtigt, den Servicestellen, bzw. einem Kooperationspartner, die Sperrung der SVG-Karte(n) und/oder die Beendigung der Geschäftsbeziehung per EDV, durch Übersendung von Sperrlisten oder auf andere Weise mitzuteilen.

#### 14) Eigentumsvorbehalt

- a) Die SVG behält sich das Eigentum an gelieferten Waren bis zur Zahlung des Kaufpreises und der übrigen Forderungen aus der Geschäftsverbindung vor; einschließlich der künftig entstehenden Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen sowie Saldoforderungen aus Kontokorrent mit dem Kunden (die "Vorbehaltsware").
- b) Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu veräußern. SVG ist berechtigt, die Veräußerungsbefugnis des Kunden durch schriftliche Erklärung zu widerrufen, wenn dieser mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber SVG und insbesondere mit seinen Zahlungen in Verzug gerät oder sonstige Umstände bekannt werden, die seine Kreditwürdigkeit zweifelhaft erscheinen lassen.

# 15) Mängelrüge und Gewährleistung / Nacherfüllung

- a) Reklamationen wegen der Qualität und/oder Quantität der Lieferungen und Leistungen sind bei erkennbaren Mängeln unverzüglich längstens innerhalb 24 Stunden nach der Übernahme/Abnahme der Lieferungen und Leistungen, bei nicht erkennbaren Mängeln innerhalb 24 Stunden nach Entdeckung des Mangels, schriftlich anzuzeigen.
- b) Bei Direktlieferungen und Kommission wählt SVG unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit die angemessene Art der Nacherfüllung; dies gilt auch im Kaufrecht. Schlägt die Nacherfüllung fehl, wobei SVG grundsätzlich zwei Nacherfüllungsversuche einzuräumen sind, kann der Kunde von dem betreffenden Einzelvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis bzw. die Vergütung mindern, bei einem Werkvertrag auch den Mangel gegen Ersatz seiner Aufwendungen selbst beseitigen.
- c) SVG haftet nicht bei Mängeln für die Lieferungen und Leistungen des Servicepartners, wenn es sich um eine Drittlieferung handelt. Mängelrügen begründen kein Zurückbehaltungsrecht und berühren die Verpflichtung zum Ausgleich der Abrechnung nicht, soweit nicht bei Fälligkeit der Abrechnung etwaige Mängel unbestritten oder gegenüber SVG rechtskräftig festgestellt sind
- Mängel unbestritten oder gegenüber SVG rechtskräftig festgestellt sind.
  d.) Beruht ein Mangel auf dem Verschulden der SVG, leistet SVG
  Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines
  Mangels unter den gesetzlichen Voraussetzungen nur im Rahmen der in Ziffer
  16. dieser AGB festgelegten Grenzen.

#### 6. Haftungsmaßstab

- a) Die Haftung von SVG auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung und unerlaubter Handlung ist für jegliche Haftung aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieser Ziffer 16 eingeschränkt. Gleiches gilt für die Haftung aus oder in Zusammenhang mit Einzelverträgen, die den Direktlieferungen oder Kommissionen zugrunde liegen. Die Haftung aus oder in Zusammenhang mit Einzelverträgen, die den Drittlieferungen zugrunde liegen, bestimmt sich nach den Vereinbarungen, die der Kunde mit den Servicepartnern schließt.
- b) SVG haftet bei fahrlässig durch seine Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen verursachten Sach- und Vermögensschäden nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragssflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf, wie z.B. im Falle der Direktliefe-rung die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung und ggf. Übergabe des von wesentlichen Mängeln freien Werks, einschließlich der SVG-Karte, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Kunden die vertragsgemäße Verwendung des Gegenstands der Direktlieferung ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Kunden oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.
- c) Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Gegenstands der Direktlieferung und Kommission sind, sind nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Gegenstands der Direktlieferung und Kommission typischerweise zu erwarten sind.
- d) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen der SVG.
- e) Die Einschränkungen dieser Ziffer 16 gelten nicht für die Haftung von SVG bei/für (i) vorsätzliche oder grob fahrlässiger Pflichtverletzungen, (ii) im Falle der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit oder Vorhandensein eines Leistungserfolges oder Übernahme eines Beschaffungsrisikos, (iii) im Falle des Verzugs, soweit ein fixer Liefertermin vereinbart ist, (iv) Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie (v) gesetzlich zwingenden Haftungstatbeständen, insbesondere Produkthaftungsgesetz.
- f) Für Aufwendungsersatzansprüche des Kunden und bei der Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen gelten die vorstehenden Bestimmungen a.) bis e.) entsprechend
- g) Die Regeln der Beweislast bleiben von den Bestimmungen dieser Ziffer 16 unberührt.

# 17. Verjährung

- a) Mängelansprüche in Zusammenhang mit Direktlieferungen einschließlich etwaiger hierauf gestützter Schadensersatzansprüche sowie Minderungs- und Rücktrittsrechte verjähren in einem Jahr, gerechnet ab Ablieferung der gekauften Sache bzw. Abnahme der Werkleistung. Sonstige vertragliche Ansprüche des Kunden wegen Pflichtverletzungen von SVG und alle außervertraglichen Ansprüche des Kunden verjähren ebenfalls in einem Jahr, beginnend mit dem jeweils gesetzlich vorgesehenen Verjährungsbeginn.
- b) Abweichend von den vorstehenden Regelungen des lit. a) gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen (i) in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, (ii) bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, (iii) für

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für die SVG/DKV Servicecard

Mängelansprüche auf einem dinglichen Recht eines Dritten, aufgrund dessen die Herausgabe der Kaufsache verlangt werden kann, (iv) im Falle des Verzugs, soweit ein fixer Liefertermin vereinbart wurde, (v) im Falle von Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz.

c) Die Bestimmungen der §§ 196, 197, 445b BGB sowie die Regeln der Beweislast bleiben von den vorstehenden Regelungen der Ziffer 17 lit. a) und b) unberührt

# 18) Auskünfte; Mitteilungspflicht des Kunden

- a) Die SVG ist berechtigt, Auskünfte bei Kreditauskunfteien und Kreditinstituten einzuholen.
- b) Der Kunde ist verpflichtet, Wechsel des Firmeninhabers (des Inhabers seines Unternehmens), das Ausscheiden oder Hinzutreten von Gesellschaftern, das Ausscheiden oder Hinzutreten von Geschäftsführern, die Änderung der Rechtsform seines Unternehmens, die Änderung der Anschrift, die Änderung der Bankverbindung oder der Telekommunikationsverbindungen und/oder die Aufgabe des Geschäftsbetriebs (unter Angabe der künftigen Erreichbarkeit der Inhaber und Geschäftsführer) der SVG unverzüglich mitzuteilen.
- Geschäftsführer) der SVG unverzüglich mitzuteilen.

  c) Soweit es sich bei der SVG-Karte um eine fahrzeugbezogene Karte handelt (zwischen dem Kunden und SVG vereinbarte Nutzungsberechtigung), sind Kennzeichen- oder Kraftfahrzeugwechsel SVG unverzüglich mitzuteilen
- d) Mitteilung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Kunden: In der EU ansässige Kunden sind verpflichtet, SVG unaufgefordert sämtliche Umsatzsteuer-Identifikationsnummern sowie etwaige Änderungen unverzüglich mitzuteilen bzw. die Identifikationsnummer zu beantragen und anschließend mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer beim Kunden vorliegen.
- e) Mitteilung der Unternehmereigenschaft von im Drittland ansässigen Kunden: In einem Drittland ansässige Kunden sind verpflichtet, den Nachweis über ihre Unternehmereigenschaft mit einer Bescheinigung ihrer Finanzverwaltung (sog. Unternehmerbescheinigung) oder ähnlichem zu erbringen und ihre gültige lokale Steuernummer bzw. eine einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gleichzusetzende gültige Nummer mitzuteilen. Darüber hinaus sind die Kunden verpflichtet, sämtliche Umsatzsteuer-Identifikationsnummern, die ihnen aufgrund von umsatzsteuerlichen Registrierungen in EU Staaten erteilt wurden, mitzuteilen. Sollten sich Änderungen der Umsatzsteuer-Identifikationsnummern ergeben, sind diese unverzüglich SVG mitzuteilen.

#### 19) Sicherheiten

# a) Bestellung von Sicherheiten

SVG kann für alle Ansprüche aus der Geschäftsverbindung die Bestellung einer Sicherheit bis zum zweifachen des eingeräumten Verfügungsrahmens verlangen, und zwar auch für Ansprüche, die zukünftig entstehen, bedingt oder noch nicht fällig sind (Zahlungsrisiko aus den gegenwärtigen und zukünftigen Transaktionen aus dem Einsatz der SVG-Karte(n) bis zur Rückgabe).

b) Erhöhung von Sicherheiten / Veränderungen des Risikos: Hat SVG bei der Begründung der Geschäftsverbindung mit dem Kunden zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann sie auch später noch eine Besicherung bis zum Zweifachen des eingeräumten Verfügungsrahmens fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder sich zu verändern drohen oder sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtert haben oder zu verschlechtern drohen. Der Besicherungsanspruch von SVG besteht nicht, wenn ausdrücklich vereinbart ist, dass der Kunde keine oder ausschließlich im Einzelnen benannte Sicherheiten zu bestellen hat. Der Kunde kann die Reduzierung der Sicherheit verlangen, soweit der eingeräumte Verfügungsrahmen sich reduziert hat.

# c) Fristsetzung für die Bestellung oder Erhöhung von Sicherheiten

Für die nachträgliche Bestellung einer Sicherheit gemäß lit. a) Satz 2 oder die Erhöhung einer Sicherheit gemäß lit. b) wird die SVG dem Kunden eine angemessene Frist (in der Regel 14 Tage) einräumen. Beabsichtigt die SVG von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung nach Ziffer 13 b) bb) Gebrauch zu machen, falls der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Erhöhung von Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommt, wird sie ihn zuvor hierauf hinweisen.

# d) Art der Sicherheiten:

SVG ist berechtigt, die Stellung der Sicherheit als Barkaution zu verlangen. Barkautionen werden verzinst. Soweit keine andere Vereinbarung getroffen wird, wird die Zinshöhe von der SVG nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Marktlage bestimmt. Die Zinsen erhöhen die Sicherheit. Anstelle von Barkautionen nimmt die SVG – nach ihrer freien Wahl – als Sicherheit auch unbedingte, unbefristete Bürgschaften oder Garantien von Kreditinstituten an, in denen der Bürge oder Garant auf die Befreiung durch Hinterlegung verzichtet und sich veroflichtet. auf erstes Anfordern zu zahlen.

e) Verwertung und Rückgabe von Sicherheiten: SVG ist berechtigt, die vom Kunden oder Dritten gestellten Sicherheiten zu verwerten sowie offene Forderungen gegenüber dem Kunden zur Einziehung an Dritte zu überlassen oder zu veräußern, sobald der Kunde sich mit der Bezahlung einer Rechnung in Verzug befindet. Der Rückgabe- oder Rückzahlungsanspruch des Kunden für eine gestellte Sicherheit wird erst nach Rückgabe sämtlicher SVG-Karten und Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung fällig. SVG ist darüber hinaus berechtigt, für noch nicht abgerechnete Lieferungen und Leistungen die Sicherheiten auch nach Beendigung dieses Vertrages eine angemessene Zeit – in der Regel 3 Monate – zurückhalten.

# 20) Kündigung der Geschäftsbeziehung

SVG und der Kunde sind zur jederzeitigen Kündigung der Geschäftsbeziehung berechtigt.

a) Unter Einhaltung einer Frist: ohne Nennung von Gründen mit angemessener Frist unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden / der SVG. Das Recht zur Nutzungsuntersagung und Sperre (Ziffer 13 lit. a) der SVG-Karte bleibt unberührt.

- b) ohne Frist oder mit kurzer Frist aus wichtigem Grund: Sofern aus Gründen, die im Verantwortungsbereich des anderen Vertragspartners liegen, eine Fortsetzung der Geschäftsverbindung für den anderen Vertragsteil nicht zumutbar erscheint. Dies ist für die SVG insbesondere der Fall, wenn ein in der Ziffer 13 lit. b, aa) bis hh) genannter Grund zur Nutzungsuntersagung vorliegt.
- c) Form der Kündigung: Jede Kündigung muss schriftlich (z.B. per Email) erfolgen
- d) Unterrichtung der SVG Servicepartner: SVG ist berechtigt, ihren Servicepartnern sowie Kooperationspartnern die Sperrung der SVG-Karte(n) und/oder die Beendigung der Geschäftsbeziehung per EDV, durch Übersendung von Sperrlisten oder auf andere Weise mitzuteilen.

# 21) Salvatorische Klausel

Sollten Teile dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

#### 22) Rechtswahl

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht (CISG) sowie etwaige sonstige zwischenstaatliche Übereinkommen, auch nach ihrer Übernahme in das deutsche Recht, finden keine Anwendung. Die SVG hat im Rechtsstreit die Wahl, das im Kundenland geltende Recht zugrunde zu legen.

#### 23) Gerichtsstand

Gerichtsstand, auch internationaler, für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung – auch nach deren Beendigung – ist der Sitz der SVG. Dieser Gerichtsstand ist für alle Klagen gegen SVG ausschließlich; für Klagen von SVG gegen den Kunden gilt er wahlweise neben anderen gesetzlichen oder vereinbarten Gerichtsständen (Wahl-Gerichtsstände).

24) Geheimhaltung von individuellen Vertragskonditionen

Der Kunde ist verpflichtet für die Dauer der Vertragsbeziehung mit SVG seine individuellen Vertragskonditionen wie z.B. Preise, Serviceentgelte und Transaktionsdaten streng vertraulich zu behandeln ("vertrauliche Informationen"), soweit es sich nicht um öffentlich bekannte Informationen handelt oder er aufgrund zwingendem Gesetz oder zwingender behördlicher oder gerichtlicher Anordnung zur Offenlegung verpflichtet ist. Der Kunde darf die vertraulichen Informationen ohne Genehmigung von SVG nicht an Dritte weitergeben oder für kommerzielle Zwecke nutzen. SVG behält sich vor, bei einem Verstoß des Kunden gegen die Geheimhaltungspflicht etwaig entstandene Schäden gerichtlich geltend zu machen.

# 25) Datenschutz

SVG nimmt den Schutz persönlicher Daten sehr ernst und hält sich strikt an die jeweils geltenden Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten. Ihre Rechte und weitergehende datenschutzrechtliche Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung. Diese ist dem Vertrag als Anlage beigefügt und Bestandteil dieses Vertrages.

#### 26) Geltung und Auslegung bei ausländischen Kunden

Für Geschäftsbeziehungen mit ausländischen Kunden gelten gleichfalls diese in der deutschen Sprache abgefassten Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

# 27) Änderungsvorbehalt

SVG kann diese Vertragsbedingungen ändern oder ergänzen, soweit sich die Marktverhältnisse in technischer Hinsicht (z.B. PIN-Verfahren, Maut-Verfahren) erheblich ändern oder durch eine Gesetzesänderung oder Rechtsprechungsänderung einzelne Klauseln unwirksam werden und die Änderung der AGB dem Kunden zuzumuten ist. Änderungen oder Ergänzungen werden Kunden zuvor schriftlich mitgeteilt. Sie gelten als vom Kunden genehmigt, wenn er nach Erhalt der Benachrichtigung nicht innerhalb einer Frist von 6 Wochen schriftlich widerspricht. Auf diese Folge wird ihn SVG bei Bekanntgabe ausdrücklich hinweisen. Soweit der Kunde die Änderungen nicht akzeptiert, hat er die Möglichkeit, den Vertrag zu kündigen.

Ort	Datum
 Unterschrift Kunde	Firmenstempel